

## 18.) M a n d a t,

die Gleichstellung der neuen, zu vier vom Hundert zinsbaren, landschaftlichen sowohl, als über die Anleihe der Haupt-Auswechslungs-Casse ausgefertigten Partial-Obligationen, mit den ältern Steuer- und Cammer-Credit-Cassen-Scheinen betreffend,

vom 14ten Mai 1811.

**W**IR Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ic. ic. thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir auf die, zu Tilgung der mit fünf vom Hundert zinsbaren landeschulden, nach Maßgabe der ständischen Bekanntmachung vom 31sten März dieses Jahres, auszugebenden neuen, vier vom Hundert Zins gewährenden ständischen Schuldscheine sowohl, als auf die, über die im Jahre 1817. eröffnete Anleihe der Haupt-Auswechslungs-Casse, nach Inhalt des unterm 21sten April dieses Jahres ihrenthalsen ergangenen Avertissements, zu vier vom Hundert Zins, ausgefertigten Partialobligationen, alles Dasjenige angewendet wissen wollen, was, in Ansehung der alten landschaftlichen Obligationen vom Jahre 1763. und der Cammer-Credit-Cassen-Scheine, wegen nicht zulässiger Windicatien der Schuldschreibungen selbst und der dazu gehörigen Zinsleisten und Zinsabschnitte, in dem Mandate vom 26sten Januar 1775., ingleichen über das Verfahren wegen vernichteter oder abhanden gekommener dergleichen Staatspapiere in den Rescripten vom 25sten Juli und 29sten November 1777., auch wegen Verzögerung der Zinsen und Capitalien in der ständischen Erklärung vom 10ten October 1763. und der Ankündigung vom 4ten October 1765., so wie in den Generalverordnungen vom 12ten November 1763. und 19ten October 1765. festgesetzt ist.

In gleicher Weise gestatten Wir, daß beiderlei neue Obligationen bei Cautionsbestellungen angenommen werden mögen, und daß Vormünder und Verwalter öffentlicher und milder Stiftungen die ihnen anvertrauten Mündel- und andern Gelder bei diesen Anleihen anlegen, und daß sie, insofern landschaftliche Obligationen der Anleihen vom Jahre 1811.